

SATZUNG

Des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Osterhausen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Osterhausen e.V.“. Er ist als juristische Person in das Vereinsregister einzutragen. Die Eintragung ist durch den Vorstand zu erwirken.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osterhausen und der Gerichtsstand ist Eisleben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Osterhausen insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine außenstehende Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der sich für die Zwecke des Vereins einsetzt und das 10.Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt : - mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich, gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
4. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Ausschlussbescheids beim Vorstand eingelegt werden. Ist dies geschehen, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt, ruhen die rechtlichen Verpflichtungen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit neu festgelegt werden.
3. Der Jahresbeitrag für Mitglieder des Vereins gliedert sich wie folgt:
 - Mitglieder von 10 – 13 Jahren beitragsfrei
 - Mitglieder von 14 – 16 Jahren 3 €
 - Mitglieder von 17 – 18 Jahren 6 €
 - Mitglieder ab 18 Jahren 24 €
4. Der Beitrag ist zahlbar innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres.
5. Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Zuwendungen rückerstattet.

§7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Ziele, Spenden entgegenzunehmen.
2. Für Beiträge und Spenden werden Empfangsbestätigungen ausgestellt, mit denen die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zahlungen bestätigt werden.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er nicht in eine Funktion gemäß 1 bis 4 gewählt wird
 6. je einem Vertreter aus jeder Abteilung
2. Die unter 1. bis 4. genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vertreter der Abteilung werden von den Abteilungen bestimmt und bedürfen in ihrer Gesamtheit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der regulären Amtszeit.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 5. Beschlussfassung über Ehrungen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
3. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden tätig.

§11 Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zu ständig :
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbescheid des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal, statt.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit, oder ein Drittel der Mitglieder, dies vordern.
3. Jede Mitgliederversammlung, wird in der Regel, vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
4. Bei Wahlen, wird die Versammlungsleitung, für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Aussprache, einem Wahlausschuss übertragen.
5. Jede Mitgliederversammlung, wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, oder durch Bekanntgabe im Amtsblatt, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. In der Mitgliederversammlung, ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres, stimmberechtigt
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
Bei Beschlussunfähigkeit, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, eine neue Mitgliederversammlung, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
8. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltung, bleiben außer Betracht.
9. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Ablehnung der Vorstandsmitglieder, bedurft es der Zweidrittelmehrheit, der abgegebenen Stimmen.
10. Die Art der Abstimmung, wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, als Versammlungsleiter, festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel, der erschienenen Mitglieder dies wünschen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift, soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel dürfen nur, für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte ein Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§14 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre, zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassenwarts einzusehen und vorhandene Kassen und Konten zu prüfen. Sie haben einmal jährlich, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§15 Ehrungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst, oder auf eine andere Art und Weise, besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:
 - die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
2. Diese Mitgliedschaft, ist beitragsfrei und folglich auch nicht stimmberechtigt. Diese Personen können aber jederzeit, durch schriftlichen Antrag, vom Vorstand, durch Abstimmung in den Verein, als ordentliches Mitglied, aufgenommen werden.

§16 Haftung

1. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen wurden, soweit der Betrag von 2000,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wurde.
2. Verbindlichkeiten über 2000,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Osterhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrewesen der FFw Osterhausen zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am beschlossen und tritt ab demselben Tag in Kraft.